

Fälle zum Ausländerrecht für die Polizei

von
Tilmann Schott-Mehring



VERLAG DEUTSCHE POLIZEILITERATUR GMBH
Buchvertrieb

1. Pass- und Ausweispflichten und Grenzübertrittsberechtigung

Der Pass oder Passersatz – im Europäischen Recht: das Reisedokument – ist Grundlage für die Feststellung der Grenzübertrittsberechtigung und die Berechtigung für den Aufenthalt im Inland.

1.1 Nationalpass, ID-Card und Kontrolle der Grenzübertrittsdokumente

Staaten stellen für eigene Staatsangehörige Nationalpässe, die meisten Staaten zusätzlich Personalausweise bzw. ID-Karten aus. Die erste Sichtung eines solchen Reisedokuments ist auf die ausländerrechtliche Statusfeststellung gerichtet.

Fall 1 – Festivalbesuch aus Bucureşti und Chişinău

Sachgebiete

Außengrenze, Einreisekontrolle, Pass, ePass, ID-Card, Differenzierung EU- und Drittstaatsangehörige, Passbesitzpflicht, EUVisaVO, Kurzaufenthalt

Sachverhalt

Bundespolizeiinspektion Flughafen Frankfurt (FRA), 06.10.2017. Mit einem Flug der Air Moldova (MLD) vom Aeroportul International Chişinău (KIV), Republik Moldau, erscheinen zwei Reisende und legen in der Einreisekontrolle folgende Dokumente vor. Die Reisenden sprechen dieselbe Sprache und sind Freundinnen, die gemeinsam ein Kulturfestival in Frankfurt besuchen wollen. Sie legen ungefragt eine Airbnb-Buchung mit Überweisungsbeleg und Rückflugtickets für den 12.10.2017 vor. Auf Nachfrage legt die Reisende mit dem Reisedokument unter Abbildung 2 eine ec-Karte und Bargeld in Höhe von 5.000 Moldauischen Leu (umgerechnet etwa 255 Euro) und 250 Rumänischen Leu (umgerechnet etwa 55 Euro) vor. Prüfen Sie im Gutachtenstil, ob die Einreise gewährt werden kann oder zu verweigern ist.

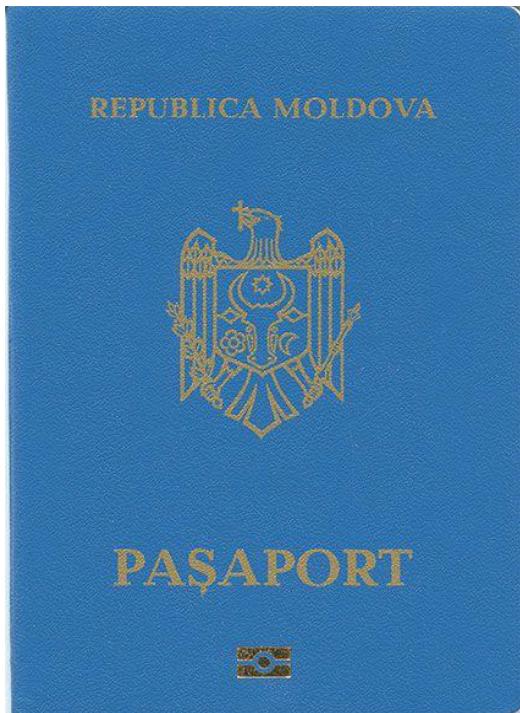
Abbildung 1: Einreisekontrolle Flug Chişinău – Frankfurt, Dokument 1



Bild: © Bayerisches Landeskriminalamt, Dokumenteninformationssystem

Fall 1 – Festivalbesuch aus Bucureşti und Chişinău

Abbildung 2: Einreisekontrolle Flug Chişinău – Frankfurt, Dokument 2



Bilder: © Bayerisches Landeskriminalamt, Dokumenteninformationssystem

Lösungsvorschlag und Entscheidungsvorschlag

1.) Einreisekontrolle

Der Flug Chișinău – Frankfurt stellt nach Art. 2 Nr. 2 VO (EU) 2016/399, ABI-EU L 77/1 vom 23.03.2016 (Schengener Grenzkodex/SGK) eine Schengen-Außengrenze dar und unterliegt daher der Vollkontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs nach § 23 I Nr. 2 BPolG.

Im Rahmen der Einreisekontrolle sind zunächst die Reisedokumente beider Reisender zu kontrollieren, auf Echtheit zu überprüfen und einem Datenabgleich mit den Datenbanken SLTD (Stolen and lost travel documents) von Interpol, SIS II (Schengener Informationssystem der zweiten Generation) der EU und den nationalen Datenbanken zu unterziehen (Art. 8 SGK). Weiterhin wird der ausländerrechtliche Status festgestellt.

2.) Reisedokument 1

Dokument 1 ist eine ID-Karte – vergleichbar dem deutschen Personalausweis – von Rumänien. Da Rumänien Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, unterliegt die Reisende der allgemeinen Reisefreiheit nach Unionsrecht. Sie gehört daher zu dem Personenkreis, der nach Unionsrecht Anspruch auf freien Personenverkehr hat, nach Art. 2 Nr. 5 a) SGK. Damit ist sie nach § 1 II Nr. 1 AufenthG aus dem Anwendungsbereich des AufenthG ausgenommen und darf gem. § 2 FreizügG/EU genehmigungsfrei und ohne Einreisebefragung nach Aufenthaltszweck oder finanziellen Mitteln einreisen. Die im Sachverhalt genannten Auskünfte hätte sie also gar nicht zu geben brauchen. Der Besitz der ID-Karte reicht gem. § 8 I Nr. 1a) FreizügG/EU aus, ein Reisepass ist nicht erforderlich. Einreiseverweigerungsgründe gegenüber Unionsstaatsangehörigen sind nach § 6 I FreizügG/EU auf schwere Gefahren für Grundinteressen der Gesellschaft beschränkt. Derartige Gründe liegen nicht vor. Die Einreise ist daher zu gewähren.

3.) Reisedokument 2

a) Statusfeststellung

Bei Dokument 2 handelt es sich um einen Pass der Republik Moldau. Beide Freundinnen sprechen eine identische Sprache, denn Rumänisch ist Amtssprache in Moldau in der Unterart „Moldovenesc“. Dennoch eröffnet der moldauische Pass einen anderen Status. Im Gegensatz zu Rumänien ist Moldau ein Drittstaat und die Reisende eine Drittstaatsangehörige i. S. v. Art. 2 Nr. 6 SGK. Damit unterliegt die Moldauerin als Drittstaatsangehörige einer grundlegend anderen Rechtsstellung als ihre rumänische Freundin. Sie unterfällt dem AufenthG und den Einreisevoraussetzungen für Drittstaatsangehörige nach Art. 6 I a) bis e) SGK. Da der Rückflug für den 12.10.2017 geplant und damit nur ein einwöchiger Aufenthalt beabsichtigt ist, unterfällt die moldauische Staatsangehörige den Einreisevoraussetzungen für einen Kurzaufenthalt. Unter einem Kurzaufenthalt ist nach Art. 6 I Satz 1 SGK (entsprechend § 1 II AufenthV) der Aufenthalt von bis zu 90 Tagen innerhalb eines Bezugszeitraumes von 180 Tagen im Hoheitsgebiet der Schengen-Vollanwenderstaaten zu verstehen.

b) Passpflicht

Gemäß Art. 6 I a) SGK ist eine der Einreisevoraussetzungen für einen Drittstaatsangehörigen zum Zweck eines Kurzaufenthaltes der Besitz eines gültigen, zum Grenzübertritt berechtigenden Reisedokuments. Auf nationaler Ebene verlangt § 3 I AufenthG den Besitz eines gültigen und anerkannten Passes oder Passersatzes. Die Reisende kann einen gültigen Pass

Fall 1 – Festivalbesuch aus Bucureşti und Chişinău

der Republik Moldau vorlegen. Dieser ist sowohl in Deutschland als auch schengen-weit als Grenzübergrittsdokument anerkannt. Gemäß Art. 6 I a) i), ii) SGK muss ein Pass seit 2013 der Aktualität wegen in den letzten zehn Jahren ausgestellt und – für den Fall, dass es zu Verzögerungen bei der Ausreise kommt – drei Monate über den geplanten Ausreisezeitpunkt hinaus gültig sein. Das ist hier der Fall. Der Pass wurde neun Jahre zuvor ausgestellt und ist bis 08.02.2018 gültig gewesen, also mehr als drei Monate über die geplante Ausreise hinaus. Bei dem Pass handelt es sich um einen ePass, also einen Pass mit Speichermedium für biometrische Daten („Bio-Pass“). Die neu eingefügte Ermächtigungsgrundlage in § 49 I Satz 1 AufenthG ermöglicht die Erhebung der Daten aus dem Pass, der Daten der reisenden Person und den Datenabgleich zwischen diesen erhobenen Daten.

c) Visumpflicht

Gemäß Art. 6 I b) SGK ist für die Einreise ein Visum erforderlich, falls dieses nach der Verordnung (EU) 2018/1806, ABl.-EU L 303/39 vom 28.11.2018 (EUVisaVO) vorgeschrieben ist. Nach Art. 4 I EUVisaVO sind die Staatsangehörigen der in Anhang II gelisteten Staaten für die Einreise über die Außengrenze zum Zweck eines Kurzaufenthaltes von der Visapflicht befreit. Die Republik Moldau wurde 2014 in Anhang II aufgenommen. Voraussetzung ist der Besitz eines ePasses, also eines Passes mit elektronischem Speichermedium für biometrische Daten. Da hier ein ePass vorgelegt wird, ist diese Voraussetzung erfüllt. Zu einem identischen Ergebnis gelangt man über die Prüfung des innerstaatlichen Rechts: Gemäß § 1 II Nr. 1 AufenthG gilt das nationale AufenthG für Ausländer, die nicht dem FreizüG/EU unterliegen, also prinzipiell für Drittstaatsangehörige. Gemäß § 4 I Satz 1 AufenthG braucht ein Drittstaatsangehöriger einen Aufenthaltstitel, soweit nicht durch Recht der Europäischen Union oder Rechtsverordnung etwas anderes bestimmt ist. Nach Art. 4 I EUVisaVO ist für ePass-Inhaber der Republik Moldau infolge der Listung in Anhang II EUVisaVO die Befreiung von der Visapflicht für einen Kurzaufenthalt vorgesehen.

d) Zweck-Mittel-Nachweis

Nach Art. 6 I c) SGK sind Aufenthaltszweck und das Vorhandensein ausreichender finanzieller Mittel nachzuweisen. Den beim Vorstellen in der Einreisekontrolle noch vor Beginn einer Einreisebefragung vorgelegten Dokumenten zufolge ist der Aufenthaltszweck eines kulturellen Anlasses ebenso wie die Ausreisebereitschaft glaubwürdig dargelegt. Für die finanziellen Mittel verlangt Deutschland je nach Umständen des Aufenthaltes einen angemessenen Tagessatz, im Zweifel 45 Euro je Tag. Dabei sind jedoch die Umstände des Einzelfalles (Einladung, Hotelbuchung oder Airbnb, Rechnungsbegleichung im Voraus) zu berücksichtigen. Insoweit sind ausreichende Mittel nachgewiesen und durch Vorlage der ec-Karte glaubhaft gemacht worden.

e) Sonstige Einreisevoraussetzungen

Gemäß Art. 6 I d) und e) SGK darf eine SIS-Abfrage keine Ausschreibung zur Einreiseverweigerung ergeben, und es darf weder ein Gefahrenverdacht noch eine Ausschreibung in den nationalen Datenbanken vorliegen. Liegen insoweit keine Ergebnisse vor, besteht bei der Moldauerin kein Anlass zur Einreiseverweigerung.

f) Ergebnis

Der moldauischen Staatsangehörigen ist daher die Einreise zu gewähren.

Ergänzende Hinweise:

Zum Verhältnis zwischen Rumänien und Moldau: Zwischen Rumänien und der Republik Moldau besteht eine ethnische Verwandtschaft beider Staaten. Zum Teil werden moldauischen Staatsangehörigen durch das rumänische Konsulat in Chișinău rumänische Pässe ausgestellt. Damit tritt Unionsstaatsangehörigkeit ein. Wer nicht in den Genuss dieser Praxis des rumänischen Konsulats kommt, bleibt moldauischer Staatsangehöriger und damit Drittstaatsangehöriger.

Zur Visabefreiung mit ePass: In Anhang II EUVisaVO sind für eine visafreie Einreise nur mit ePass die Staatsangehörigen der Drittstaaten Albanien, Bosnien und Herzegowina, Georgien, Moldau, Montenegro, Nordmazedonien (bis 11.02.2019 Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien), Serbien und Ukraine gelistet. Insoweit kommt es für die Befreiung von der Visumpflicht nicht nur auf die Staatsangehörigkeit, sondern auch auf die Qualität des Passes an. Zur Auslesung der Daten aus dem ePass und zum Datenabgleich gibt es dem § 49 I Satz 1 AufenthG vergleichbare Ermächtigungsgrundlagen in § 8 II FreizüG/EU, § 16 Ia AsylG und § 16a PassG.

Fall 2 – Georgische Dienstreisende

Sachgebiete

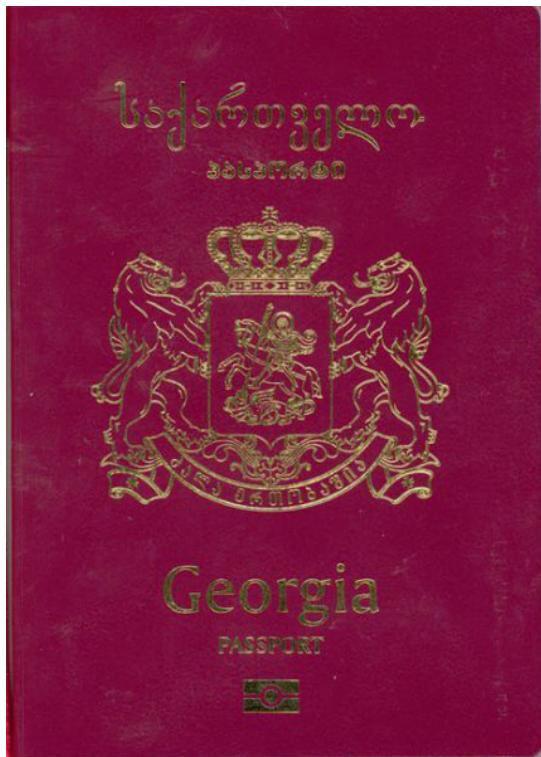
Außengrenze, Einreisekontrolle, Reisepass, ePass, Diplomatenpass, Visabefreiung, EUVisaVO

Sachverhalt

Flughafen Berlin-Tegel (TXL), 02.02.2019. In der Einreisekontrolle eines Fluges der Georgian Airways aus Tiflis (Tbilissi, TBS), Georgien, werden nachfolgend abgebildete Reisedokumente, zwei Einladungen zu einem Geschäftstermin am 05.02.2019 in Berlin, Hotelbuchungen mit Zahlungsbeleg und ec-Karten sowie Rückflugtickets für den 08.02.2019 vorgelegt. Stellen Sie fest, ob die Einreise gewährt werden kann oder zu verweigern ist.

Fall 2 – Georgische Dienstreisende

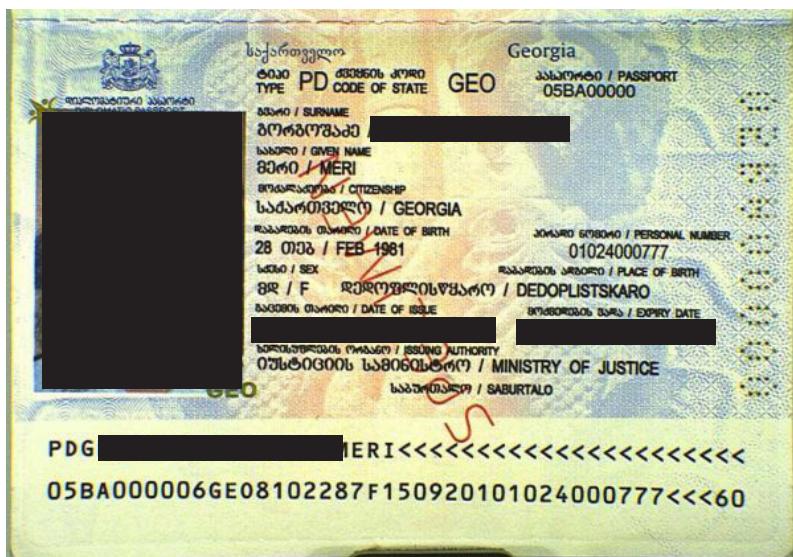
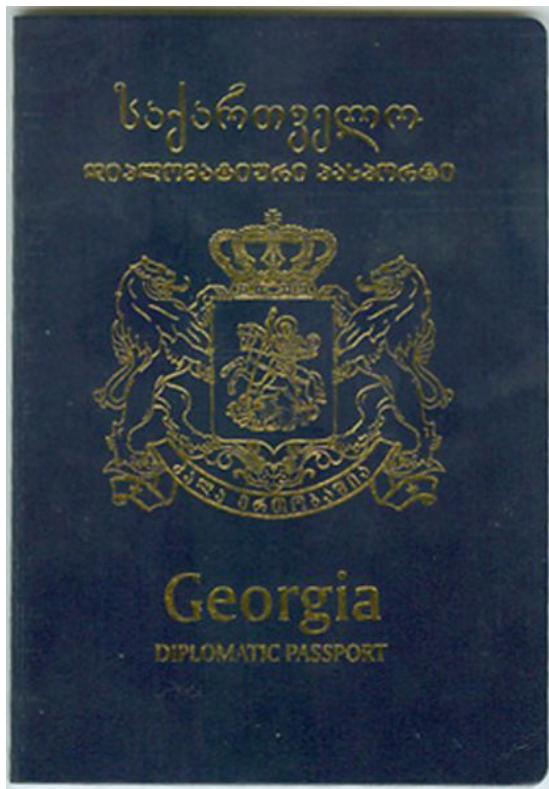
Abbildung 3: Einreisekontrolle Flug Tiflis – Berlin, Dokument 1



Bilder: © Bayerisches Landeskriminalamt, Dokumenteninformationssystem

Pass- und Ausweispflichten und Grenzübertrittsberechtigung

Abbildung 4: Einreisekontrolle Flug Tiflis – Berlin, Dokument 2



Bilder: © Bayerisches Landeskriminalamt, Dokumenteninformationssystem

Lösungsvorschlag und Entscheidungsvorschlag

1.) Statusfeststellung

Beide Dokumente sind Reisedokumente von Georgien, daher gelten die Einreisevoraussetzungen für Drittstaatsangehörige. Beabsichtigt ist ein Kurzaufenthalt nach Art. 6 I Satz 1 SGK.

2.) Dokument 1

a) Passpflicht

Art. 6 I a) SGK verlangt als Einreisevoraussetzung für einen Drittstaatsangehörigen zum Zweck eines Kurzaufenthaltes den Besitz eines gültigen, zum Grenzübertritt berechtigenden Reisedokuments. Entsprechend erfordert § 3 I AufenthG im nationalen Recht den Besitz eines gültigen und anerkannten Passes oder Passersatzes. Bei Dokument 1 handelt es sich um einen Nationalpass von Georgien. Mit der Vorlage des Nationalpasses von Georgien in Form eines Reisepasses ist diese Voraussetzung erfüllt. Bei dem Pass handelt es sich um einen ePass, also einen Pass mit Speichermedium für biometrische Daten.

b) Visumpflicht

Gemäß Art. 6 I b) SGK ist für die Einreise ein Visum erforderlich, falls nach der EUVisaVO vorgeschrieben. Nach Art. 4 I EUVisaVO sind die Staatsangehörigen der in Anhang II gelisteten Staaten für die Einreise über die Außengrenze zum Zweck eines Kurzaufenthaltes von der Visapflicht befreit. Georgien wurde 2017 in Anhang II aufgenommen. Voraussetzung ist der Besitz eines ePasses, also eines Passes mit elektronischem Speichermedium für biometrische Daten. Da hier ein ePass vorgelegt wird, ist diese Voraussetzung erfüllt. Zu demselben Ergebnis gelangt man über den Weg des innerstaatlichen Rechts: § 4 I Satz 1 AufenthG verlangt für Einreise und Aufenthalt eines Drittstaatsangehörigen einen Aufenthaltstitel, soweit nicht durch Recht der Europäischen Union – hier also Anhang II EUVisaVO – etwas anderes bestimmt ist.

c) Zweck-Mittel-Nachweis

Art. 6 I c) SGK verlangt den Nachweis des Aufenthaltszwecks und ausreichender finanzieller Mittel. Der Aufenthaltszweck wird durch die Einladungen und das Rückflugticket belegt. Nach dem Ergebnis der Einreisebefragung bestehen keine ernsthaften Zweifel am Vorliegen ausreichender finanzieller Mittel.

d) Weitere Einreisevoraussetzungen

Die weiteren Voraussetzungen nach Art. 6 I d) und e) SGK (SIS-Abfrage Einreiseverweigerung negativ, nationale Datenabfrage und Gefahrenprognose negativ) sind dem Sachverhalt zu folge offensichtlich erfüllt bzw. es sind dem Einreisevorgang keine Anhaltspunkte für Zweifel zu entnehmen.

3.) Dokument 2

a) Passpflicht

Das zweite vorgelegte Reisedokument ist ein von Georgien ausgestellter Diplomatenpass. Ein Diplomatenpass ist ein Unterfall eines Nationalpasses und wird als dienstlicher Pass für Reisen im diplomatischen Verkehr (nicht zu verwechseln mit dem Auftreten als akkreditierter Vertreter einer diplomatischen oder konsularischen Mission nach dem WÜD oder WÜK) ausgestellt, in der Regel für Repräsentanten der Regierung oder hochrangige Behördenver-

treter. Die Passpflicht nach Art. 6 I a) SGK – entsprechend § 3 I AufenthG – wird mit einem Diplomatenpass erfüllt.

b) Visumpflicht

Art. 6 I b) SGK verlangt für die Einreise ein Visum, falls nach der EUVisaVO vorgeschrieben. Eine Visabefreiung nach Art. 4 I EUVisaVO tritt insoweit nicht ein, da nur ein ePass von Georgien nach Anhang II zur Visabefreiung führt. Während Reisedokument 1 ein ePass ist, handelt es sich bei Reisedokument 2 um einen konventionellen Pass. Insoweit tritt jedoch mit unmittelbarer Wirkung eine Visabefreiung nach Art. 10 I, II des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Georgien zur Erleichterung der Visa-Erteilung (AbI.-EU L 52/34 vom 25.02.2011) ein. Diese gilt für eine Aufenthaltsdauer bis zu 90 Tagen innerhalb von 180 Tagen, also für einen Kurzaufenthalt. Unter Anwendung nationalen Rechts gelangt man zu demselben Ergebnis über § 4 I Satz 1 AufenthG. Danach erfordern Einreise und Aufenthalt eines Drittstaatsangehörigen einen Aufenthaltstitel, soweit nicht durch das Recht der Europäischen Union oder Rechtsverordnung etwas anderes bestimmt ist. Für die weitere Prüfung ist eine zweigleisige Vorgehensweise möglich. Entweder wird das Visaerleichterungsabkommen EU/Georgien unmittelbar als EU-Recht herangezogen, das eine Visabefreiung bestimmt, oder der Bezug auf die AufenthV führt zu einem identischen Ergebnis, denn § 19 AufenthV i. V. m. Anlage B Nr. 2 regelt die visafreie Einreise für Diplomatenpassinhaber von Georgien für einen Kurzaufenthalt.

c) Weitere Einreisevoraussetzungen

Nach Anhang VII Nr. 4.1 Satz 2 SGK sind Inhaber von Diplomatenpässen vom Nachweis finanzieller Mittel nach Art. 6 I c) SGK befreit. Im Übrigen sind dem Sachverhalt keine Anhaltpunkte für das Nichtenfüllen der weiteren Einreisevoraussetzungen zu entnehmen.

4.) Ergebnis

Die Einreise wird gewährt.

1.2 Rückkehrdokument

Für den Fall eines Passverlustes im Inlandsaufenthalt besteht die Möglichkeit einer legalen Ausreise mit einem Heimreisedokument, das beim Konsulat des Herkunftsstaates beantragt werden kann.

Fall 3 – Passverlust im Inland

Sachgebiete

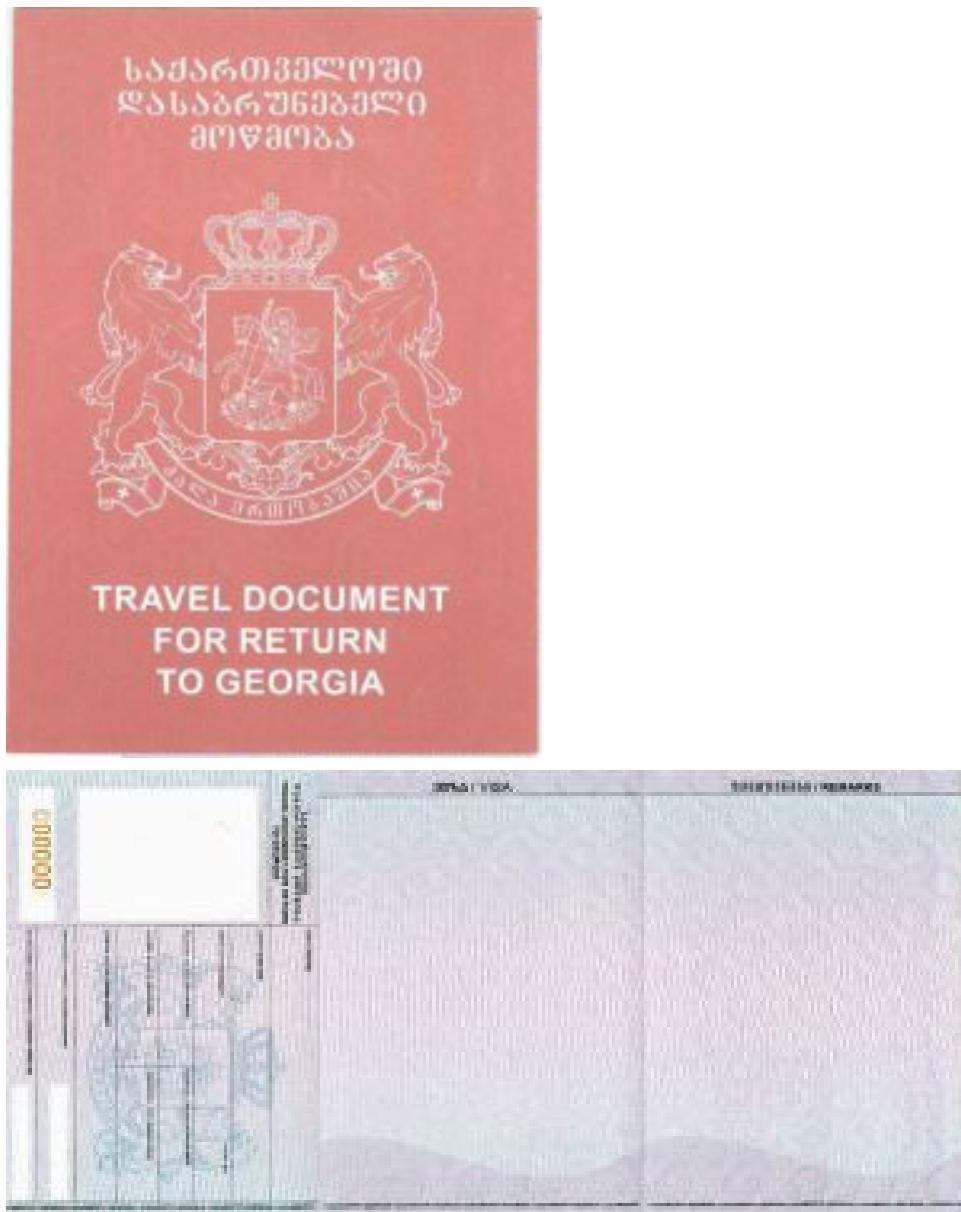
Ausreisekontrolle, Passverlust, Rückkehrdokument

Sachverhalt

Lagefortschreibung zu Fall 2: Am 08.02.2019 erscheinen beide Georgier aus Fall 2 am Flughafen in der Ausreisekontrolle Richtung Tiflis. Der Reisende, der keinen Diplomatenpass besitzt, sondern sich mit einem Reisepass ausgewiesen hatte, legt das nachfolgende Dokument sowie eine Kopie einer Passverlustanzeige beim Abschnitt 32 der Polizei Berlin vor. Das vorgelegte und abgebildete Reisedokument hat er nach seiner Aussage bei der Botschaft von Georgien in der Rauschstraße in Berlin-Mitte erhalten. Unterstellt, das (in der Abbildung

als Blankodokument dargestellte) Reisedokument ist vollständig ausgefüllt und mit einem Lichtbild versehen, stellen Sie fest, was zu veranlassen ist.

Abbildung 5: Ausreisekontrolle Flug Berlin – Tiflis, vorgelegtes Dokument



Bilder: © Bayerisches Landeskriminalamt, Dokumenteninformationssystem

Lösungsvorschlag und Entscheidungsvorschlag

In der Ausreisekontrolle wird festgestellt, ob Verdacht auf „overstaying“ oder rechtzeitige Ausreise vorliegt und ob die Passpflicht erfüllt wird. Das vorgelegte „Travel document for return to Georgia“ ist ein Rückkehrdokument, das von der Auslandsvertretung Georgiens im Fall des Passverlustes oder Passdiebstahls ausgestellt wird und dem georgischen Staatsangehörigen die Ausreise aus dem Gebietsstaat (also dem Staat des aktuellen Aufenthaltes), die Nutzung eines Beförderungsmittels im internationalen Flugverkehr und die Rückkehr nach Georgien ermöglicht. Dieses Rückkehrdokument wird von Deutschland als Passersatz anerkannt, aber nur zur einmaligen Ausreise, um in den Herkunftsstaat zurückzukehren (Anerkennungslage des Bundesministeriums des Innern vom 06.04.2016, Bundesanzeiger AT vom 25.04.2016, S. 15). Mit Verlust des ePasses ist zwar die Visabefreiung nach Anhang II EUVisaVO erloschen und Ausreisepflicht nach § 50 I AufenthG eingetreten, die unverzügliche freiwillige Ausreise stellt aber eine Erfüllung der Ausreisepflicht dar, sodass keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen infrage kommen. Es ist daher nichts zu veranlassen und die Ausreise zu gewähren.

Ergänzender Hinweis:

Rückkehrdokumente werden von den meisten Staaten durch die Auslandsvertretungen des Herkunftsstaates für den Fall des Passverlustes im Gebietsstaat ausgestellt. Zum Teil werden sie einfach als „Return document“ bezeichnet, aber auch als Laissez Passer (Schott-Mehring, 2019, S. 88). Die deutschen Auslandsvertretungen stellen für Deutsche im Ausland den Reiseausweis als Passersatz nach § 7 I Nr. 8 AufenthV aus (nicht zu verwechseln mit dem grenzpolizeilichen Reiseausweis als Passersatz nach § 7 I Nr. 7 PassV). Ein Deutscher oder ein anderer EU-Staatsangehöriger kann aber auch vom Konsulat eines anderen EU-Staates – also dessen Staatsangehörigkeit er nicht besitzt – mit einem Emergency travel document (ETD) zur Rückkehr in die EU ausgestattet werden. Ein Deutscher kann mit einem solchen ETD als Passersatz nach Deutschland zurückkehren und die Passpflicht erfüllen (§ 7 I Nr. 9 AufenthV).

1.3 Pass- und Ausweismitführungspflichten

Von der Passbesitzpflicht, die sich aus Art. 6 I a) SGK und §§ 3 I, 48 I AufenthG ergibt, ist die bloße Mitführungspflicht zu unterscheiden.

Fall 4 – Zollkontrolle im Fährhafen

Sachgebiete

Binnengrenze, Pass- und Ausweismitführungspflicht, Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz

Sachverhalt

Lübeck-Travemünde, Skandinavienkai. Die von der Fähre der Reederei Finnlines aus Malmö, Schweden, kommenden Fahrzeuge werden stichprobenartigen Routinekontrollen durch Beamte der Zollverwaltung, unterstützt von der Bundespolizei, unterzogen. Ein litauischer

Lkw-Fahrer wird ohne Reisedokumente angetroffen, kann aber seine litauische Staatsangehörigkeit durch Führerschein und Arbeitspapiere glaubhaft machen und ebenso glaubwürdig erklären, seine litauische ID-Karte habe er aus Angst vor Verlust niemals dabei, er verwahre diese in seinem persönlichen Fach in den Räumen seiner Spedition in Berlin. Ein in einem Pkw in privater Eigenschaft Reisender legt seinen im Plastikkartenformat als eAT ausgestellten Aufenthaltstitel von Schweden (Uppehällstillstånd) vor. Er ist ausweislich des Aufenthaltstitels iranischer Staatsangehöriger und erklärt glaubhaft, seinen iranischen Pass in seiner Wohnung in Malmö zu verwahren. Irrtümlich sei er davon ausgegangen, der schwedische Aufenthaltstitel sei für den Grenzübertritt ausreichend. Er beabsichtigt einen Aufenthalt in Deutschland für eine Woche. Prüfen Sie im Gutachtenstil, ob Verstöße gegen Rechtsvorschriften vorliegen.

Lösungsvorschlag und Entscheidungsvorschlag

1.) Litauischer Lkw-Fahrer

Der litauische Lkw-Fahrer unterliegt gem. § 1 II Nr. 1 AufenthG, § 1 FreizügG/EU dem Freizügigkeitsrecht für Unionsstaatsangehörige. Damit ist sein Einreiserecht gegeben. Er unterliegt jedoch bestimmten Ausweispflichten.

a) Pass- oder Ausweisbesitzpflicht nach § 8 I Nr. 2 FreizügG/EU

Er ist gem. § 8 I Nr. 2 FreizügG/EU zum Besitz eines Passes oder Passersatzes verpflichtet. Eine ID-Karte ist insoweit ausreichend. Die Besitzpflicht wird erfüllt, wenn seine ID-Karte in seinem Privatfach in der Spedition verwahrt wird. Für den Besitz an einem Ausweis oder Pass reicht die tatsächliche Sachherrschaft unter Verwahrung in der Wohnung, am Arbeitsplatz oder einem anderen dem Inhaber zugänglichen Ort aus.

b) Pass- oder Ausweismitführungspflicht nach § 8 I Nr. 1 a) FreizügG/EU

Allerdings ist ein Unionsstaatsangehöriger gem. § 8 I Nr. 1 a) FreizügG/EU auch verpflichtet, bei der Einreise und der Ausreise in das Bundesgebiet einen Pass, Passersatz oder Ausweis mitzuführen. Mitführen bedeutet eine jederzeitige Vorlagefähigkeit beim Grenzübertritt. Gegen diese Mitführungspflicht hat der Lkw-Fahrer verstoßen. Eine – wenn auch glaubwürdige – Verlustangst könnte von jedem Reisenden vorgebracht werden und beseitigt die Verpflichtung nicht. Es besteht daher der Verdacht einer Ordnungswidrigkeit nach § 10 III FreizügG/EU.

c) Pass- oder Ausweismitführungspflicht nach § 2a I SchwArbG

Darüber hinaus schreibt § 2a I SchwArbG das Mitführen des Personalausweises, Passes, Passersatzes oder Ausweisersatzes bei der Erbringung von Dienstleistungen oder Werkleistungen in bestimmten Wirtschaftsbereichen vor. Dazu gehört neben z. B. dem Baugewerbe, Gaststättengewerbe, der Personenbeförderung und Gebäudereinigung auch gem. § 2a I Nr. 4 SchwArbG das Speditions-, Transport- und damit verbundene Logistikgewerbe. Der Verstoß gegen diese Ausweismitführungspflicht erfüllt den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit nach § 8 II Nr. 1 SchwArbG.

Die seit 01.01.2009 geltende Pass- oder Ausweismitführungspflicht nach § 2a I SchwArbG ersetzt im Rahmen der Schwarzarbeitsbekämpfung die frühere Pflicht zum Mitführen des Sozialversicherungsausweises. Sie ist unabhängig von der Staatsangehörigkeit und unabhängig von einem Grenzübertritt, gilt also nicht nur im grenzüberschreitenden Verkehr, sondern

auch im Inland. Korrespondierende Pflichten treffen den Arbeitgeber. Der Arbeitnehmer ist nach § 2a II SchwArbG schriftlich über die Ausweismitführungspflicht zu belehren, der Arbeitgeber hat dieses zu dokumentieren. Ein Verstoß begründet den Verdacht einer Ordnungswidrigkeit nach § 8 II Nr. 2 SchwArbG.

d) Ergebnis

Der Zoll wird die Weiterfahrt gewähren, jedoch die Ordnungswidrigkeitenanzeige nach § 8 II Nr. 1 SchwArbG fertigen. Da der Schwerpunkt der Ordnungswidrigkeit im SchwArbG liegt und Tatidentität besteht, wird wegen des tateinheitlichen Verstoßes nach § 10 III FreizüG/G/EU kein gesonderter Vorgang für die Grenzpolizei zu veranlassen sein.

2.) Inhaber des schwedischen Aufenthaltstitels

Der iranische Inhaber des schwedischen Aufenthaltstitels ist ein Drittstaatsangehöriger. Aufgriffsort ist im vorliegenden Fall keine Schengen-Außengrenze nach Art. 2 Nr. 2 SGK, sondern eine Schengen-Binnengrenze infolge der Einreise über eine regelmäßige interne Fährverbindung an einem Seehafen nach Art. 2 I c) SGK. Ein Schengener Einreisekontrollstandard nach Art. 6 I und Art. 8 SGK ist an der Binnengrenze nicht vorgesehen. Vielmehr gilt für den Inhaber eines nationalen Aufenthaltstitels eines Schengen-Staates das Reiserecht nach Art. 21 I SGK.

a) Passbesitzpflicht nach § 3 I AufenthG

§ 3 I AufenthG verlangt den Besitz eines gültigen und anerkannten Passes oder Passersatzes. Der Reisende führt keinen Pass mit. Wenn aber der Besitz des Passes zu Hause in seiner Wohnung nachgewiesen oder glaubhaft gemacht ist, reicht dieses für das Erfüllen der Passbesitzpflicht aus.

b) Einreiserecht nach Art. 21 I SGK

Nach § 4 I AufenthG ist für Einreise und Aufenthalt eines Drittstaatsangehörigen ein Aufenthaltstitel erforderlich, wenn nicht durch Recht der Europäischen Union oder die AufenthV etwas anderes bestimmt ist. In Betracht kommt hier das Einreise- und Aufenthaltsrecht aus Art. 21 I SDÜ. Danach darf sich der Inhaber eines nationalen Aufenthaltstitels eines Schengen-Vollanwenderstaates in anderen Schengen-Staaten außerhalb des Ausstellerstaates bis zu 90 Tagen innerhalb von 180 Tagen aufhalten, sofern er die Voraussetzungen des Art. 6 I a), c) und e) SGK erfüllt und keine nationale Ausschreibung vorliegt. Die für die Außengrenze geltende Vorschrift des Art. 6 I SGK wird also durch Verweisung auch für die Binnengrenze zur Anwendung gebracht.

aa) Passpflicht nach Art. 6 I a) SGK, § 3 I AufenthG

Nach Art. 21 I SGK i. V. m. Art. 6 I a) SGK muss der Drittstaatsangehörige im Besitz eines gültigen Reisedokuments sein. Für den Besitz reicht die Verwahrung des iranischen Passes in der eigenen Wohnung in Malmö aus. Dieses Erfordernis deckt sich mit der national geregelten Passbesitzpflicht aus § 3 I AufenthG.

bb) Aufenthaltsrecht

Der Iraner besitzt einen Aufenthaltstitel von Schweden. Dieser gilt unmittelbar nur für das Hoheitsgebiet von Schweden, nicht für Deutschland. Unmittelbar für das deutsche Bundesgebiet gelten nur die in § 4 I Satz 2 AufenthG genannten – abgesehen vom Schengen-Visum Typ C –, ausschließlich von deutschen Auslandsvertretungen ausgestellten nationalen Visa

und ausschließlich von deutschen Ausländerbehörden ausgestellten deutschen Aufenthaltsstitel. Im EU-Recht begründet Art. 21 I SDÜ insoweit ein von dem nationalen Aufenthaltsstitel eines Schengen-Vollanwenderstaates abgeleitetes unmittelbar geltendes Reiserecht in allen anderen Schengen-Staaten für 90 Tage innerhalb von 180 Tagen außerhalb des Ausstellerstaates. Im nationalen Recht gelangt man zu einem identischen Ergebnis über § 4 I Satz 1 AufenthG. Danach ist ein Aufenthaltsstitel erforderlich, soweit nicht durch das Recht der Europäischen Union oder Rechtsverordnung etwas anderes bestimmt ist. Durch Art. 21 I SDÜ ist eine Einreise nach Deutschland unter Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltsstitels vorgesehen.

cc) Weitere Einreisevoraussetzungen

Art. 21 I SDÜ nimmt weiterhin Bezug auf Art. 6 I c) und e) SGK (Zweck-Mittel-Nachweis, nationale Datenabfrage und Gefahrenprognose negativ) sowie zusätzlich auf das Nichtvorliegen einer nationalen Ausschreibung, die bei Inhabern nationaler Aufenthaltsstitel eine etwaige SIS-Ausschreibung ersetzen soll (Art. 25 SDÜ), was in der Praxis nicht in jedem Fall funktioniert. Dem Sachverhalt sind keine Anhaltspunkte für Gefahrentatbestände durch Nichterfüllen dieser weiteren Voraussetzungen zu entnehmen.

dd) Ergebnis

Das materielle Einreise- und Aufenthaltsrecht aus Art. 21 I SDÜ liegt daher vor. Zweifel bestehen jedoch an der Einhaltung der formellen Pflichten beim Grenzübertritt.

c) Passmitführungspflicht nach § 13 I Satz 2 AufenthG

Gemäß § 13 I Satz 2 AufenthG ist ein Drittstaatsangehöriger verpflichtet, bei Einreise und Ausreise einen gültigen Pass oder Passersatz mitzuführen. Das Erfüllen der Passbesitzpflicht reicht also nicht aus, das Reisedokument hat beim Grenzübertritt jederzeit zugriffsbereit und vorlagefähig zu sein. Diese Pflicht darf gem. Art. 21 c) SGK durch nationales Recht auch an Schengen-Binnengrenzen unverändert begründet werden. Der Verstoß dagegen stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 98 III Nr. 3 AufenthG dar. Die praxisrelevanten Einlassungen, den Pass vergessen zu haben oder den Aufenthaltsstitel irrtümlich als ausreichend oder für einen Ausweisersatz gehalten zu haben, beseitigen den Tatbestand nicht, der auch die fahrlässige Begehung erfasst.

Ergänzender Hinweis:

Die vergleichbare Pflicht für deutsche Staatsangehörige folgt aus §§ 1 I, 25 III Nr. 2 PassG.

1.4 Unerlaubte Einreise unter Verstoß gegen die Passpflicht

Der praxisrelevanteste Fall eines Verstoßes gegen die Passbesitzpflicht ist die Einreise unter Nutzung einer Totalfälschung, eines verfälschten Passes oder eines missbrauchten Passes einer anderen Person, um die aus der eigenen Staatsangehörigkeit folgende Visumpflicht zu verschleiern und ein visafreies Recht zur Grenzübertrittsberechtigung zu täuschen.

Fall 5 – Vorgetäuschte Visabefreiung

Sachgebiete

Außengrenze, Einreisekontrolle, Passpflicht, Pass- und Ausweismissbrauch, Visapflicht, ver-suchte unerlaubte Einreise, Einreiseverweigerung

Sachverhalt

Am Flughafen Frankfurt wird im Rahmen der Einreisekontrolle eines Fluges aus Istanbul ein malaysischer Reisepass vorgelegt. Die Grenzpolizei stellt jedoch fest, dass der Reisende nicht autorisiert ist, das Dokument zu nutzen, da es sich um einen gestohlenen Pass einer anderen Person handelt. Es wird anhand eines chinesischen Führerscheins, eines abgelaufenen Militärdienstausweises und der Einreisebefragung ermittelt, dass der Reisende Staatsangehöriger der Volksrepublik China ist und weder einen eigenen Pass noch ein Visum oder einen Aufenthaltstitel für den Schengen-Raum besitzt. Der vorgelegte malaysische Pass ist dem Reisenden seiner Einlassung zufolge im Rahmen einer Anwerbung für eine Tätigkeit in der Küche eines chinesischen Schnellimbiss-Restaurants in Frankfurt verschafft worden. Prüfen Sie im Gutachtenstil, ob die Einreise zu gewähren oder zu verweigern ist.

Lösungsvorschlag und Entscheidungsvorschlag

1.) Statusfeststellung

Der chinesische Staatsangehörige ist Drittstaatsangehöriger und unterliegt daher SGK und AufenthG. Der Aufgriff findet an einer Schengen-Außengrenze nach Art. 2 Nr. 2 SGK statt.

2.) Einreisevoraussetzungen

a) Passpflicht

Der Reisende erfüllt weder die Pflicht zum Besitz eines eigenen gültigen, zum Grenzübertritt berechtigenden Reisedokuments nach Art. 6 I a) SGK noch die aus dem nationalen Recht folgende Passbesitzpflicht nach § 3 I AufenthG.

b) Visumpflicht

Art. 6 I b) SGK erfordert für die Einreise ein Visum, falls nach der EUVisaVO vorgeschrieben. Staatsangehörige der Volksrepublik China unterliegen gem. Art. 3 EUVisaVO der Visumpflicht, da China in Anhang I gelistet ist. Entsprechend bedarf der chinesische Staatsangehörige gem. § 4 I Satz 1 AufenthG eines Aufenthaltstitels, da durch EU-Recht oder AufenthV nichts anderes bestimmt ist. Lediglich Inhaber chinesischer Diplomatenpässe sind gem. Art. 3 I Satz 2, 4 II des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Volksrepublik China über die Befreiung der Inhaber von Diplomatenpässen von der Visumpflicht für Kurzaufenthalte (ABl.-EU L 76/19 vom 23.03.2016) visafrei, Inhaber gewöhnlicher Reisepässe nicht.

Die Vorlage eines Passes des in Anhang II EUVisaVO gelisteten Drittstaates Malaysia war also offenkundig auf Vortäuschen einer Visabefreiung nach der EUVisaVO und Verschleiern der eigenen Visapflicht gerichtet.

c) Weitere Einreisevoraussetzungen

Infolge des durch Vorlage des malaysischen Passes einer anderen Person nach Anhang II EUVisaVO verwirklichten Urkundendelikts nach § 281 I 1. Alt. StGB können über den Verstoß gegen Pass- und Visapflicht hinaus auch die Einreisevoraussetzungen nach Art. 6 I c) und e)

SGK nicht als erfüllt angesehen werden. Die Passvorlage erfolgte in der offenkundigen Absicht der Vortäuschung einer Visabefreiung für einen Kurzaufenthalt, während der Verdacht eines beabsichtigten illegalen dauerhaften Verbleibs in Deutschland unter illegaler Erwerbstätigkeit besteht. Damit liegt kein Zwecknachweis nach Art. 6 I c) SGK vor. Diese Umstände und das Urkundendelikt begründen weiterhin einen Gefahrenverdacht nach Art. 6 I e) SGK.

3.) Einreiseverweigerung

Gemäß Art. 14 I Satz 1 SGK ist einem Drittstaatsangehörigen die Einreise zu verweigern, wenn er nicht alle Einreisevoraussetzungen des Art. 6 I a) bis e) SGK erfüllt. Der Reisende erfüllt die Voraussetzungen aus Art. 6 I a), b), c) und e) SGK nicht. Ausnahmetatbestände aus Art. 6 V a) bis c) SGK (Inhaber eines nationalen Aufenthaltstitels, Gründe für ein Ausnahmevisum, humanitäre Gründe) sind nicht erfüllt. Daher hat die Grenzpolizei die Einreise zu verweigern. Die Einreiseverweigerung erfolgt schriftlich mit dem einheitlichen Vordruck aus Anhang V Teil B SGK. Auf dem Vordruck sind die Einreiseverweigerungsgründe A, B, C, E und I anzukreuzen und diese Kennbuchstaben unten rechts neben dem Einreiseverweigerungsstempel (Einreisestempel mit offenem Kreuz) einzutragen.

Nach nationalem Recht liegt zugleich der Zurückweisungstatbestand des § 15 I AufenthG zur Verhinderung einer unerlaubten Einreise nach § 14 I Nr. 1, Nr. 2 AufenthG vor. Unerlaubt ist eine Einreise, wenn sie eines der Merkmale des § 14 I AufenthG erfüllt. Denn der Reisende ist weder im Besitz eines eigenen gültigen und anerkannten Passes oder Passersatzes (§ 14 I Nr. 1 i. V. m. § 3 I AufenthG) noch im Besitz des für ihn als chinesischen Staatsangehörigen erforderlichen Aufenthaltstitels (§ 14 I Nr. 2 i. V. m. § 4 I AufenthG). Der deutsche Zurückweisungstatbestand tritt aber hinter dem mit Anwendungsvorrang ausgestatteten unionsrechtlichen Einreiseverweigerungstatbestand des Art. 14 I SGK zurück.

4.) Strafverfolgung

Zugleich sind strafrechtliche Ermittlungen wegen Verdachts einer Straftat des Missbrauchs von Ausweispapieren nach § 281 I 1. Alt. StGB in Tateinheit (§ 52 StGB) mit einer versuchten unerlaubten Einreise nach § 95 I Nr. 3, III i. V. m. § 14 I Nr. 1, Nr. 2 AufenthG, §§ 22, 23 StGB einzuleiten. Insoweit ist das Urkundendelikt bereits mit dem Gebrauch des Passes durch seine Vorlage in der Absicht der Täuschung im Rechtsverkehr vollendet. Das Einreisedelikt hingegen ist nur im Versuch begangen, weil eine vollendete Einreise an einer zugelassenen Grenzübergangsstelle gem. § 13 II Satz 1 AufenthG das Passieren der Grenzübergangsstelle voraussetzt. Dieses wird aber gerade durch die Einreiseverweigerung verhindert.

1.5 Reisedokumente für Personen, die nicht Staatsangehörige des Ausstellerstaates sind

Für einen nicht eigenen Staatsangehörigen stellt ein Staat einen Fremdenpass (international: Aliens Passport, Passeport d'Etranger) aus. In einzelnen Staaten wird dieser auch heruntergestuft auf die Ebene eines Passersatzes wie der Reiseausweis für Ausländer als Passersatz in Deutschland (§§ 4 I Nr. 1, 5–11 AufenthV). Dasselbe gilt für den Titolo di vaggio per stranieri (Travel Document for Foreigners) in Italien, der nur mit einem Rückkehrrecht in Form eines italienischen Aufenthaltstitels (Permesso di soggiorno) zum Grenzübertritt anerkannt ist (Anerkennungslage des Bundesministeriums des Innern vom 06.04.2016, Bundesanzeiger

Pass- und Ausweispflichten und Grenzübertrittsberechtigung

AT vom 25.04.2016, S. 19). Für anerkannte Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 (GFK) wird von einem GFK-Vertragsstaat ein Reiseausweis für Flüchtlinge (§§ 3 III Nr. 1, 4 I Nr. 3 AufenthV), für einen unter konsularischen Schutz genommenen Staatenlosen von einem Vertragsstaat des Staatenlosenübereinkommens von 1954 ein Reiseausweis für Staatenlose (§§ 3 III Nr. 2, 4 I Nr. 4 AufenthV) ausgestellt. Grenzübertrittsberechtigung und Reiserecht ergeben sich insoweit aus dem Ausstellerstaat.

Fall 6 – Mit „Jeanspass“ aus Kopenhagen

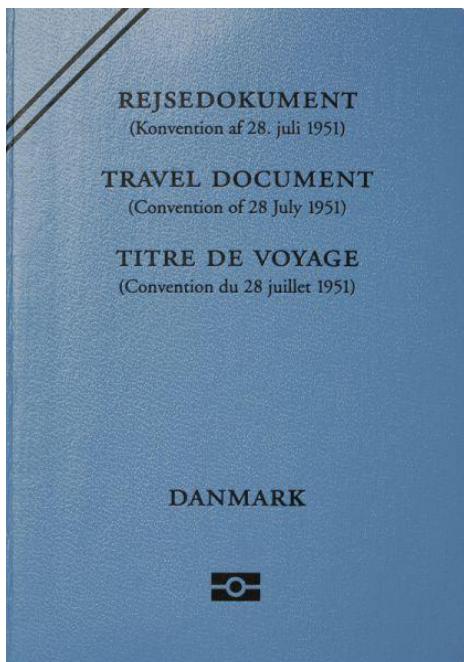
Sachgebiete

Binnengrenze, Seehafen, Reiseausweis für Flüchtlinge, Straßburger Abkommen

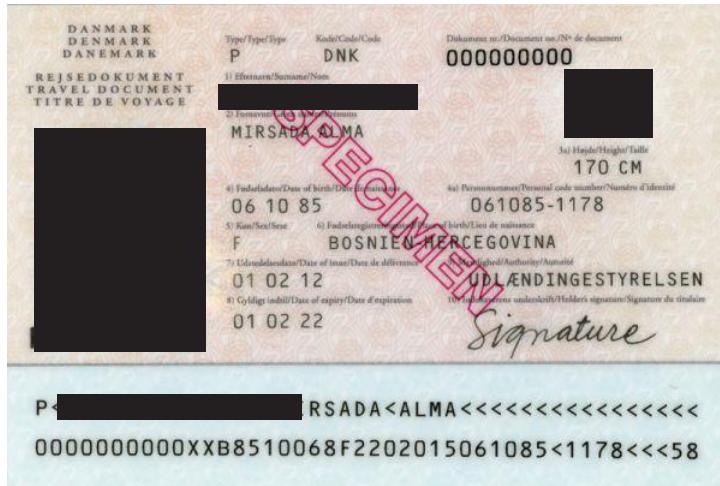
Sachverhalt

Puttgarden-Fährhafen. Von der Fähre der Reederei Scandlines aus Rødy, Dänemark, wird der Eurocity aus Kopenhagen Østerport auf den Schienenweg ausgeladen. Bei einer stichprobenartigen Grenzraumkontrolle durch Beamte des Bundespolizeireviers Puttgarden nach Art. 21 a) SGK legt eine der befragten Reisenden nachfolgend abgebildetes Dokument vor. Sie erklärt, in Deutschland Freunde zu besuchen und ihre dänische Aufenthaltserlaubnis in Plastikkartenform (Opholdstilladelse) in Kopenhagen verloren und bereits die Neuausstellung beantragt zu haben. Prüfen Sie im Gutachtenstil, ob Einreise und Aufenthalt erlaubt sind und ob etwas zu veranlassen ist.

Abbildung 6: Fährhafen Puttgarden, Eisenbahnfähre Rødy – Puttgarden, vorgelegtes Dokument



Fall 6 – Mit „Jeanspass“ aus Kopenhagen



Bilder: © Bayerisches Landeskriminalamt, Dokumenteninformationssystem

Lösungsvorschlag und Entscheidungsvorschlag

1.) Statusfeststellung und Kontrollsituation

Die Fähr- und Bahnreisende legt ein Reisedokument vor, das von Dänemark ausgestellt ist. Es handelt sich jedoch nicht um einen Nationalpass von Dänemark, sondern um ein Reisedokument, das das dänische Ausländerzentralamt in Kopenhagen für eine nichtdänische Staatsangehörige ausgestellt hat. Sie ist ausweislich der Personaldatenseite ihres Reisedokuments Staatsangehörige von Bosnien und Herzegowina und daher Drittstaatsangehörige. Damit unterliegt sie SGK und AufenthG.

Aufgriffsort ist im vorliegenden Fall keine Schengen-Außengrenze nach Art. 2 Nr. 2 SGK, sondern eine Schengen-Binnengrenze infolge der Einreise über eine regelmäßige interne Fährverbindung an einem Seehafen nach Art. 2 I c) SGK (Scandlines-Fähre Rødby – Puttgarden). Der Schengener Einreisekontrollstandard nach Art. 6 I und Art. 8 SGK ist an der Binnengrenze nicht vorgesehen. Ihr Einreiserecht ist daher anhand von SDÜ und nationalem Recht (AufenthG, AufenthV) zu prüfen.

2.) Passpflicht

Nach § 3 I AufenthG muss ein Drittstaatsangehöriger für Einreise und Aufenthalt in Deutschland im Besitz eines gültigen und anerkannten Passes oder Passersatzes sein, wenn keine Befreiung von der Passpflicht durch das Bundesministerium des Innern nach § 3 II AufenthG oder auf der Grundlage des § 14 AufenthV vorliegt.

Das vorgelegte Reisedokument ist ein Reiseausweis für Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951, offiziell auch „RAW 1951“, umgangssprachlich als „Konventionspass“ oder (wegen der oft blauen, früher auch verwaschenen blauen Oberflächenfarbe) „Jeanspass“ bezeichnet. Der RAW 1951 von Dänemark ist ein anerkannter Passersatz (Anerkennungslage des Bundesministeriums des Innern vom 06.04.2016, Bundesanzeiger AT vom 25.04.2016, S. 12).